



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Stadthagen, 01.03.2005

Nr. 3/2005

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg 32

Satzung der Stadt Obernkirchen über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für Sportanlagen zu schulfremden Zwecken 32

2. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen 33

Rechtsverordnung über die Öffnung der Stadthäger Geschäfte am 13.03.2005 anlässlich des Frühjahrskrammarktes und 24.04.2005 anlässlich der Regionalschau 33

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nenndorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren – Friedhofsgebührensatzung 34

Rechtsverordnung der Samtgemeinde Nenndorf über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Bad Nenndorf 34

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofssatzung) 34

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in Hülsede der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Ägidien Hülsede 39

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Erscheint am ersten Werktag eines jeden Monats
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg

Der Rat der Stadt Bückeberg hat gem. § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2A "Kreuzbreite" am 16.12.2004 den Satzungsbeschluss gefasst. Mit dieser Bekanntmachung erlangt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 seine Rechtskraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst einen Bereich an der Einmündung Ahnser Straße/ Hannoversche Straße. Ziel und Zweck der Änderungsplanung besteht darin, auf dem Grundstück eines ehemaligen Einzelhandelsunternehmens an der Hannoverschen Straße die Neubebauung für einen Lebensmittelmarkt zu ermöglichen.

Die Planzeichnung einschließlich ihrer Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten und kann dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Unbeachtlich beim Zustandekommen des Bebauungsplan ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren nach Rechtskraft der Planungen schriftlich gegenüber der Stadt Bückeberg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeberg, den 15.02.2005

Der Stadtdirektor
Brombach

Satzung der Stadt Obernkirchen über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für Sportanlagen zu schulfremden Zwecken

Gemäß §§ 6 und 8 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d. Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 23. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungsberechtigte und Geltungsbereich

Die Stadt Obernkirchen unterhält - im wesentlichen als Schulträger - Sportanlagen für Schul- und andere sportliche Zwecke.

Unter Berücksichtigung des Vorrangs der schulischen Nutzung stehen diese Einrichtungen auch sporttreibenden Vereinen und Gruppen zur Förderung des Breitensports zur Verfügung. Der Nutzungsumfang richtet sich dabei nach dem jeweiligen Belegungsplan, der von der Stadt Obernkirchen aufgestellt wird und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs steht. Weitergehende Ansprüche können von den Berechtigten nicht geltend gemacht werden. Eine Nutzungsberechtigung soll grundsätzlich widerrufen werden, wenn keine regelmäßige Nutzung der gemieteten Fläche von mindestens 7 Personen mehr stattfindet.

§ 2 Belegungsplan

Der Belegungsplan wird von der Stadt Obernkirchen jährlich zum jeweiligen Schulbeginn (01.08. jd. Jahres) neu aufgestellt. Entsprechende Belegungsanträge sind bis zum 31.05. jd. Js. zu stellen. Auf hergebrachte Nutzungszeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Die Vergabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder- und Jugendgruppen von Sportvereinen und anderen sporttreibenden Gruppen
2. Leistungssporttreibende Vereine ab Eintritt in die Bezirksebene
3. Erwachsene von Sportvereinen und anderen sporttreibenden Gruppen.

§ 3 Zeit und Dauer der Benutzung

Ein Anspruch auf Nutzung der Sportanlagen besteht im Rahmen des § 1 grundsätzlich nur werktags außerhalb der schulischen Nutzung bis max. 22.00 Uhr. Ausnahmen sind nach Absprache zulässig. Außerhalb dieser Zeiten dürfen Veranstaltungen nur stattfinden, wenn der ordnungsgemäße Einlass, Aufsicht über die Veranstaltung und das ordnungsgemäße Verschließen nach Beendigung der Veranstaltung sichergestellt sind, sowie Heizung und Reinigung der Innenräume gewährleistet ist.

§ 4 Ordnung der Veranstaltung

Die Stadt Obernkirchen übt auch während der Veranstaltungen durch seine Beauftragten das Hausrecht aus. Der Hausordnung und den Weisungen der Beauftragten haben die Veranstalter Folge zu leisten. Andernfalls kann ein Ausschluss von der Nutzung erfolgen.

§ 5 Gebührenpflicht

Die in § 1 genannten Berechtigten haben für die Benutzung der Sportanlagen eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 6 Gebühr

(1) Die Gebühr für die Nutzung einer Sportanlage beträgt je Einheit 5,00 € pro Stunde incl. des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes.

(2) Nutzungseinheiten im Sinne des Absatzes 1 sind

1. bei Sportinnenanlagen
 - a) Turnhallen,
 - b) Gymnastikräume,
 - c) abgeschlossene oder abtrennbare Teile von Sporthallen,
2. Sportaußenanlagen soweit sie in Verbindung mit Umkleide- und Duschräumen der Sportinnenanlagen genutzt werden.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der/sind die jeweilige(n) Veranstalter.

§ 8 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht bei Belegung der Sportanlage. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn einzelne Stunden während des Belegungszeitraumes nicht genutzt werden, es sei denn, dies ist von der Stadt Obernkirchen zu vertreten.

Die Gebühr wird fällig mit Beendigung des Belegungszeitraums, spätestens zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31. Juli).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Obernkirchen über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für Sportanlagen zu schulfremden Zwecken vom 14. Juli 1994 außer Kraft.

Obernkirchen, den 23.02.2005

Stadt Obernkirchen

Sassenberg
Bürgermeister

Mevert
Stadtdirektor

2. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 31.01.2005 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen erlassen:

Artikel 1

Im § 7 wird der Abs. 2 gestrichen und erhält folgende Neufassung:

§ 7 Benutzungsgebühren

(2) Die Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertagesstätten betragen für

1. Wohngeldbezieher,
2. Empfängern von
 - a) Leistungen des Arbeitslosengelds II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - d) a) Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder
b) anderen Hilfen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
 - e) Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
 - f) Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger der Leistung gehören, bei deren Berechnung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Leistungen),

sofern sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen, monatlich

- a) bei dem Besuch der Kindergärten und der Krippengruppe

Betreuungszeit	Euro
ganztags	155,00
vormittags	70,00
nachmittags	55,00

- b) bei dem Besuch der altersübergreifenden Kindertagesstättengruppe

Betreuungsstunden täglich	4	5	6	7
Euro	60,00	75,00	90,00	105,00
Betreuungsstunden täglich	8	9	10	
Euro	120,00	135,00	150,00	

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem 01. März 2005 in Kraft.

Stadthagen, den 09. 02.2005

Stadt Stadthagen

Hoffmann
Bürgermeister

Rechtsverordnung über die Öffnung der Stadthäger Geschäfte am 13.03.2005 anlässlich des Frühjahrskrammmarktes und 24.04.2005 anlässlich der Regionalschau

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert am 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 490) sowie des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 31.01.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des am Sonntag, dem 13. März 2005, stattfindenden Frühjahrskrammmarktes und der am 24. April 2005, stattfindenden Regionalschau dürfen die in der Stadt Stadthagen gelegenen Verkaufsstellen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) an den genannten Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Anlässlich der Regionalschau am 24.04.2005 wird der verkaufsoffene Bereich auf die vom Festplatz fußläufig zu erreichende Innenstadt beschränkt.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06.06.1994, des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSG) vom 24.02.1997, des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter vom 17.01.1997, des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage vom 07.03.1995 und § 17 des LSchIG, jeweils in der zz. geltenden Fassung, zu beachten und einzuhalten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LSchIG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 10.02.2005

Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Lück
Allgemeiner Vertreter

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nenndorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 83 in Verbindung mit § 76 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.6.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 2.12.2004 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 9.4.2003

(1) Die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Nenndorf vom 13.3.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 9.4.2003, Nr. 8/ 2003) in der Fassung der 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 11.3.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 19.5.2004, Nr. 10/ 2004) wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 Satz 1 der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Nenndorf erhält folgende neue Fassung:

„Die Samtgemeinde Nenndorf betreibt die von ihr verwalteten Friedhöfe nach Maßgabe der Friedhofssatzung vom 24.1.1991 bzw. in der Fassung der Neufassung der Friedhofssatzung vom 11.3.2004 als eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 9.4.2003 in Kraft.

Bad Nenndorf, 3.12.2004

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Battermann

Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Bad Nenndorf

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S.875) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S.491) sowie der §§ 57 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S.229) –jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen- hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf am 3. Februar 2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Bad Nenndorf dürfen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein am

Sonntag, 20. März 2005 Moorwannenrennen /
Haus & Garten-Ausstellung

Sonntag, 12. Juni 2005 Stadtfest

Sonntag, 28. August 2005 Zauberhaftes Bad Nenndorf

Sonntag, 16. Oktober 2005 Bauernmarkt

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Nenndorf, 07. Februar 2005

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Battermann

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen am 10.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Sachsenhagen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Sachsenhagen
- Friedhof Auhagen
- Friedhof Wölpinghausen (Wiedenbrügge).

(2) Diese Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Sachsenhagen, die als eine einheitliche Einrichtung betrieben werden.

(3) Sie dienen zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Samtgemeinde Sachsenhagen hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Adressaten des Zuteilungsbescheides für die restliche Zuteilungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhstätte der Toten verloren. Die in Einzel- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde Sachsenhagen in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich in den Bekanntmachungskästen auf den Friedhöfen bekannt gemacht. Der Adressat des Zuteilungsbescheides erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Die Umbettungstermine sollen dem Adressaten des Zuteilungsbescheides einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde Sachsenhagen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den außer Dienst gestellten oder entwidmeten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand der Zuteilung.

(7) Für den ab 01.06.1986 von der Ev. Kirchengemeinde Sachsenhagen übernommenen Teil des Friedhofs in Sachsenhagen zwischen dem östlichen Zugang von der Holztrift und dem nördlichen Zugang von der Straße Hinter dem Friedhof gilt nachstehende Regelung:

- a) Bestattungen in Wahlgrabstätten können nur noch während der bestehenden Nutzungszeit durchgeführt werden.
- b) Ein Wiederkaufsrecht besteht nicht.
- c) Die Friedhofsverwaltung kann in der Übergangszeit über Ausnahmen bei besonderen Härtefällen entscheiden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Anordnungen des Friedhofpersonals zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. derer Beauftragten sowie sonstiger Berechtigter,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen sowie Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde,
- i) zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher zu beantragen.

§ 5 Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Bei der Durchführung der Arbeiten ist auf Bestattungen Rücksicht zu nehmen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung angegebenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung einer Bestattung

(1) Die Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und Bestätigungen mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Bestattungstermin anzuzeigen.

(2) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist auf Anforderung der Friedhofsverwaltung die Zuteilung nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung auf Anforderung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, wobei die Wünsche der Angehörigen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich nur an Werktagen montags bis freitags. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Bestattungen auch am Samstag zulassen. Die Bestattungen werden von April bis einschl. Oktober zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr und von November bis einschl. März zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr durchgeführt. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Sargbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 7 Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien, wie Kunststoff oder ähnlichen Materialien hergestellt sein oder Umwelt gefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Gleiches gilt für Überurnen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies bei der Anzeige nach § 6 dieser Satzung anzugeben.

§ 8 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Gräber für Sargbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante Urne mindestens 0,60 m.

(4) Der Adressat des Zuteilungsbescheides hat im Bestattungsfall mindestens 36 Stunden vor der Beisetzung bei Wahlgrabstätten vorhandene Bepflanzung, Grabsteine und –einfassungen einschl. der Fundamente sowie sämtliches Grabzubehör zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Bei Reihengrabstätten ist bei Bedarf auf Anordnung der Friedhofsverwaltung der gegenüberliegende Grabstein zu entfernen und nach der Bestattung wieder aufzustellen.

(5) Kommt der Adressat des Zuteilungsbescheides der Regelung des Abs. 4 Satz 1 nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung zur entschädigungslosen Entfernung des Grabzubehörs berechtigt. Die dadurch entstehenden Kosten der Samtgemeinde Sachsenhagen sind durch den Adressaten des Zuteilungsbescheides zu erstatten. Diese Regelung gilt auch für Abs. 4 Satz 2. Beschädigungen des Grabzubehörs werden nicht erstattet.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Für Aschen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der Verwaltung des aufnehmenden Friedhofs in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen werden nur auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt ist der Adressat des Zuteilungsbescheides.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Sachsenhagen. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten (Reihengräber)
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urneneinzelgrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Raseneinzelgräber
- f) Rasendoppelgräber

- g) Rasurnengräber
- h) Rasendoppelurnengräber
- i) anonyme Urneneinzelgrabstätte.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, alle in Absatz 2 genannten Grabstätten auf jedem Friedhof vorzuhalten.

§ 12 Einzelgrabstätten (Reihengräber)

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Bescheid erlassen. Die Verlängerung des Zuteilungszeitraumes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Die zusätzliche Belegung mit einer Urne ist jedoch möglich, sofern die Restruhezeit noch ausreichend ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Reihengrabstätten in Kindergrabfeldern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr max. 2-mal für die Dauer der Ruhezeit verlängert werden.

(3) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten.
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(4) In jede Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche und die Asche einer Leiche bestattet werden. Es ist ferner zulässig, in einer Einzelgrabstätte neben der Erstbestattung die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zu bestatten sowie bei zeitgleicher Bestattung die Leiche eines Erwachsenen und eines Kindes unter 5 Jahren.

(5) Das Ausmauern von Einzelgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, für die auf Antrag die zeitlich begrenzte Nutzung zugeteilt und deren Lage gleichzeitig mit dem Adressaten des Zuteilungsbescheides bestimmt wird. Die Zuteilung der Grabstätte ist nur möglich

- a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles,
- b) an Personen über 65 Jahre.

(2) Die Zuteilung kann verlängert werden und ist im Regelfall nur für die gesamte Grabstätte möglich. Sie erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und zu dem in diesem Zeitpunkt für die erstmalige Zuteilung geltenden Gebühren. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen der Friedhofsplanung oder aus anderen wichtigen Gründen die Verlängerung der Zuteilung ablehnen. Die Verlängerung der Zuteilung ist ohne Bestattung für nur 5 oder 10 Jahre möglich, sofern die Belegung des Friedhofes dies zulässt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder als mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann auf der jeweiligen Stelle eine weitere Bestattung stattfinden.

(4) Während des Zuteilungszeitraumes darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit den Zuteilungszeitraum nicht überschreitet oder die Zuteilung mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Die Übertragung der Zuteilung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist nicht zulässig.

(6) In den Wahlgräbern können der Adressat des Zuteilungsbescheides und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(7) Als Angehörige gelten

- a) die überlebenden Ehegatten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
- c) angenommene Kinder und Geschwister,
- d) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

(8) Schon bei der Zuteilung der Grabstätte soll der Adressat des Zuteilungsbescheides für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis einen ihm nachfolgenden Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Vertrag bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht die Zuteilung in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehepartner
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Bei Übergang auf minderjährige Personen erfolgt der Übergang nur bei Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) – h) wird der Älteste der neue Nutzungsberechtigte. Die Übertragung ist nur auf eine Person möglich.

(9) Bei Übergang der Zuteilung hat der neue Berechtigte unverzüglich die Umschreibung der Zuteilung bei der Friedhofsverwaltung zu veranlassen.

(10) Die Zuteilung von unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe nur von Teilen von unbelegten Grabstätten ist nur dann möglich, wenn für die zurückgegebenen Teilgrabstätten aus Gründen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung eine zweckmäßige Belegung möglich ist und es nicht zu zusätzlichen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten seitens der Friedhofsverwaltung führt.

(11) Die Zuteilung von teilbelegten Grabstätten kann nur dann für den unbelegten Teil zurückgegeben werden, wenn für die zurückgegebene Teilgrabstätte aus Gründen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung eine zweckmäßige Belegung möglich ist und die Rückgabe nicht zu zusätzlichen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten seitens der Friedhofsverwaltung führt.

(12) Bei Rückgabe von Grabstätten oder Teilen von Grabstätten erfolgt keine Erstattung von Gebühren, auch nicht anteilig.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(14) Die zusätzliche Beisetzung von Aschen ist in Reihen- und Wahlgrabstätten zulässig, sofern die Restruhezeit dies zulässt oder eine Verlängerung der Zuteilung möglich ist. Zusätzlich zu jeder Sargbestattung kann max. 1 Urne bestattet werden.

§ 14 Urneneinzel- und Urnenwahlgrabstätten

(1) Aschen dürfen nur beigesetzt werden in

- a) Urneneinzelgrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Rasenurnengräbern,
- d) Rasenurnendoppelgräbern,
- e) Grabstätten für Sargbestattungen nach Maßgabe von § 13

Abs. 14, sofern die Restruhezeit dies zulässt (Reihengräber) oder die Ruhezeit entsprechend verlängert werden kann (Wahlgräber).

(2) Urneneinzelgrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Zuteilungsbescheid erlassen. Eine Verlängerung der Zuteilung ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, für die auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) die Nutzung zugeteilt und deren Lage gleichzeitig mit dem Adressaten des Zuteilungsbescheides festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne benötigte Mindestfläche beträgt 0,50 qm.

(4) So weit sich nicht aus dieser Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Rasengräber

(1) Rasengräber können nur auf festgelegten Grabfeldern eingerichtet werden. Wo entsprechende Grabfelder eingerichtet werden, entscheidet die Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Situationen.

(2) Rasengräber sind Erd- oder Urnenbestattungen, wobei der Grabschmuck nur aus einer Grabplatte 0,3 m hoch x 0,5 m breit oder bei einem Doppelgrab aus 2 Grabplatten mit 0,3 x 0,5 m bzw. einer Grabplatte 0,3 m hoch x 0,7 m breit bestehen darf, die flächenbündig im Rasen einzulassen sind. Diese Grabfelder werden mit Großmähern flächendeckend gepflegt. Ersatzansprüche, bedingt durch die Art der Pflege sind ausgeschlossen. Die Ablage von Grabschmuck ist auf den Grabplatten nicht zulässig, sondern nur auf einer speziell dafür ausgewiesenen zentralen Stelle.

(3) Die Pflege der Grabplatten obliegt dem Adressaten des Zuteilungsbescheides.

§ 16 Anonymes Urneneinzelgrab

(1) Bei einem anonymen Urneneinzelgrab handelt es sich um eine Urnenbestattung, die auf einem festgelegten Gemeinschaftsgrabfeld erfolgt. Die Lage der einzelnen Grabstätten ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt, kann von den Angehörigen nicht bestimmt werden und wird den Angehörigen nicht mitgeteilt.

(2) Die Ablage von Blumenschmuck u.Ä. ist auf dem Grabfeld nicht zulässig, sondern nur auf einer speziell ausgewiesenen Stelle.

(3) Das Grabfeld wird nicht besonders ausgewiesen und wird als Rasenfläche unterhalten.

§ 17 Größe der Grabstätten

(1) (Rasen-)Reihen- und Wahlgrabstätten haben folgende Maße, sofern nicht in bestehenden Grabfeldern oder -reihen andere Abmessungen vorliegen oder Abweichungen aus Gründen der Belegung notwendig sind:

- a) für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,50 m Breite 0,90 m,
- b) Einzelgräber für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre:
Länge 2,50 m Breite 1,20 m,
- c) Doppelgräber für Erwachsene:
Länge 2,50 m Breite 2,50 m.

(2) (Rasen-)Urneneinzel- und Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

- a) Einzelgräber: Länge 1,00 m Breite 0,50 m,
- b) Doppelgräber: Länge 1,00 m Breite 1,00 m,
- c) Anonymes Urneneinzelgrab: Länge 1,00 m Breite 0,50 m.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

V. Grabmale und Einfassungen

§ 19 Genehmigung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat den Zuteilungsbescheid auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen: Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Grabeinfassungen) bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen davon ist die Entfernung von Grabsteinen oder Einfassungen zum Ablauf der Nutzungszeit oder bei Aufgabe der Grabstätte. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20 Technische Anforderungen an Grabmale

(1) Die Grabmale einschl. der Fundamentierung und der Befestigung sowie die sonstigen baulichen Anlagen und die Steinstärke sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit muss auch beim Öffnen benachbarter Gräber gesichert sein. Die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale sind einzuhalten.

(2) Der tatsächliche Standort der Grabmale (Grabstein und Grabeinfassung) ist bei der Friedhofsverwaltung nachzufragen. Bei Unstimmigkeiten hat der Nutzungsberechtigte den Nachweis zu erbringen, dass eine Einweisung seitens der Friedhofsverwaltung erfolgt ist. Liegt diese nicht vor und eine Umsetzung/ Veränderung ist notwendig, hat diese auf Kosten des Adressaten des Zuteilungsbescheides zu erfolgen.

§ 21 Unterhaltung von Grabmalen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Adressat des Zuteilungsbescheides.

(2) Die Standsicherheit der Grabmale wird i.d.R. nach der Frostperiode durch die Friedhofsverwaltung überprüft. Diese Überprüfung wird 6 Wochen vor Durchführung in den Bekanntmachungskästen auf den Friedhöfen bekannt gegeben.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Adressat des Zuteilungsbescheides verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung unverzüglich Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) auf Kosten des Verantwortlichen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände höchstens 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Danach ist zusätzlich für die Dauer von 4 Wochen eine Bekanntmachung im Bekanntma-

chungskasten auf dem jeweiligen Friedhof durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Grabstein umgelegt oder entfernt.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 22 Abräumen der Grabstätten/Entfernen von Grabmalen

(1) Auf den Ablauf der Zuteilung wird der Adressat des Zuteilungsbescheides schriftlich mit der Pflicht zur Abräumung der Grabstätte mit einer Frist von 3 Monaten aufgefordert. Kommt er dieser Aufforderung nach einer weiteren Frist von 4 Wochen nicht nach, wird die Grabstätte auf seine Kosten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt. Ist der Adressat des Zuteilungsbescheides nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird auf der Grabstätte ein entsprechendes Hinweisschild für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt. Danach erfolgt für die Dauer von 4 Wochen zusätzlich eine entsprechende Veröffentlichung in dem Aushangkasten des jeweiligen Friedhofs. Danach wird die Grabstätte auf Kosten der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Adressaten des Zuteilungsbescheides auf dessen Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und die Grabmale auf dessen Kosten zu entsorgen.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann das Abräumen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit aus wichtigem Grunde entsprechend Abs. 1 Satz 1 erfolgen. Mit dem Antrag wird die Zuteilung der Grabstätte aufgegeben. Der bei der Friedhofsverwaltung verbleibende Pflegeanteil für die Restruhezeit der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung bei Aufgabe der Grabstätte im Voraus für die gesamte Restruhezeit zu erstatten.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder nach der Zuteilung hergerichtet und dauernd angemessen unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Nicht zulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Aufstellen von Blumen in unwürdigen Behältern, wie Konservendosen oder ähnlichen Gefäßen,
- c) die Verwendung von Kunststoffen bei Kranzunterlagen und Kranzschmuck sowie bei Gestecken.

(4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, gepflegt oder ist nicht ordnungsgemäßer Grabschmuck verwendet worden, hat der Adressat des Zuteilungsbescheides auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte angebracht. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen nach, kann die Grabstätte auf seine Kosten abgeräumt, eingeebnet und eingesät/ggf. entzogen oder in Ordnung gebracht werden. Ist der Adressat des Zuteilungsbescheides nicht bekannt, wird zusätzlich zum Hinweisschild auf der Grabstätte eine Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten auf dem jeweiligen Friedhof ausgehängt. In dem Entziehungsbefehl wird der Adressat des Zuteilungsbescheides aufgefordert, das Grabmal

und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(5) Die Unterhaltung der Rasenflächen und anonymen Grabfelder erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Die Leichenkammern in den Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

(2) Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

(3) Bestattungshelfer und Sargträger werden von der Friedhofsverwaltung nicht gestellt. Musik- und Gesangsdarbietungen sind anlässlich der Trauerfeiern nur zulässig, wenn durch sie die Würde der Friedhöfe gewahrt bleibt.

§ 25 Trauerfeiern

(1) Bei einer Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Aufbahrung der Leiche mit einfacher, würdiger Ausschmückung zur Verfügung. Eine gärtnerische Ausschmückung kann vorgenommen werden, ist jedoch nach der Trauerfeier wieder zu entfernen.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu verschließen.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Haftungsausschluss

Die Samtgemeinde Sachsenhagen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Sachsenhagen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Übergangsvorschriften

Den Adressaten des Zuteilungsbescheides sind die Inhaber der Rechte aus vorhergehenden Satzungen, z.B. die Nutzungsberechtigten oder Inhaber der Grabnummernkarte gleichgestellt. Die Formulierungen dieser Satzung und die aus vorhergehenden Satzungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 11.3.1982 in der Fassung der 6. Änderung außer Kraft.

31553 Sachsenhagen, den 11.02.2005

Adam
Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in Hülsede der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Ägidien Hülsede

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand (KV) der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Ägidien Hülsede (Friedhofsträger) am 18. Februar 2004 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe des Friedhofsträgers in Hülsede. Sie umfassen die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke in ihrer derzeitigen Größe:

1. Gemarkung Hülsede	Flur 2	Flurstück 21/2	0,4151 ha
2. Gemarkung Hülsede	Flur 2	Flurstück 21/2	0,2011 ha
3. Gemarkung Hülsede	Flur 4	Flurstück 35/3	0,2793 ha

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Ägidien Hülsede haben oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte (Nutzungsrecht) besitzen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des KV.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können durch Beschluss des KV beschränkt geschlossen, voll geschlossen und entwidmet werden.

(2) Beisetzungen dürfen nur noch auf Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich bei Wahlgrabstätten bis zum Ablauf laufender Ruhezeiten.

Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten. Bei bestehenden Nutzungsrechten kann der KV im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von diesen Einschränkungen genehmigen.

(3) Nach der vollen Schließung dürfen Nutzungsrechte nicht mehr verliehen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft eines Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, alle Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhöfe gelten als unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Sie werden vom KV nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften verwaltet.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der KV einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Dem Pfarramt des Friedhofsträgers ist bei anstehenden Bestattungen rechtzeitig mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei Trauerfeier oder Beisetzung gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des KV denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei ihr gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die christlichen Kirchen getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Andere Veranstaltungen als Bestattungen auf den Friedhöfen bedürfen der Genehmigung des KV.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber oder während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Bei besonderen Anlässen können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Der Aufenthalt auf Friedhöfen erfordert ein der Würde des Ortes angepasstes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die christlichen Kirchen richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen sich auf den Friedhöfen nur in Begleitung Erwachsener aufhalten.

(3) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinder-, Handwagen und Rollstühle - zu befahren,
2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
3. Tiere mitzubringen - ausgenommen angeleinte Hunde,
4. Abfall/Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
5. Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
6. zu lärmern und zu spielen und
7. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungsfeier Arbeiten auszuführen.

(4) Den Anordnungen der mit der Friedhofsaufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(5) Der KV kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden und weitere Bestimmungen für die Ordnung auf den Friedhöfen erlassen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom KV untersagt werden, wenn ein Gewerbetreibender gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen und ihm schriftlich angedroht worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind täglich nach Beendigung der Arbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind sie so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen

ist. Arbeitsgeräte dürfen an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe nicht gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachten Schäden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind dem Pfarramt des Friedhofsträgers unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor der Bestattung in einer Wahlgrabstätte mit verliehenem Nutzungsrecht ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Pfarramt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leiter und dem KV festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Säрге

(1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an anliegenden Grabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des KV. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Grabmale und Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der Friedhöfe nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Urnenreihengrabstätten
4. Urnenwahlgrabstätten
5. Rasengrabstätten

(als Reihen-, Wahl- und Urnenreihengrabstätten)

(2) Bei neu anzulegenden Grabstätten soll das Grab unter Beachtung des Gestaltungsplanes der Friedhöfe etwa folgende Größe haben:

1. für Särge
von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
von Erwachsenen: Länge: 2,40 m Breite: 1,20 m

2. für Urnen:
Länge: 0,75 m Breite: 0,60 m

(3) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.

(6) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom KV bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Nutzungsrechte

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person zustehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der KV Ausnahmen zulassen. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht zu Lebzeiten auf eine der in § 15 Abs. 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des KV erforderlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte soll dem KV schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 15 Abs. 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen und sonstigen Personen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Ist dieser Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 15 Abs. 3 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat dem KV auf Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach belegt und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird dem Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich bekannt gegeben.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten können auf Antrag als ein- oder mehrstellige Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag und gegen Gebühr (gemäß aktueller Gebührenordnung) für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der letzten Ruhezeit zu stellen. Der KV ist nicht in der Pflicht, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
6. Geschwister (auch Halbgeschwister),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Personen als Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des KV.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tod eines Beisetzungsberechtigten dem Pfarramt die Entscheidung des Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so ist der KV nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

(4) Das Abräumen von Wahlgrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhezeiten wird dem Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich bekannt gegeben.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen zur Beisetzung einer Asche, die im Todesfall der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten.

§ 17 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten können wie Wahlgrabstätten vergeben werden.

(2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten.

§ 18 Rasengrabstätten

Reihen-, Wahl- und Urnen-Reihengrabstätten können als Rasengrabstätten vergeben werden. Die Anbringung einer liegenden Grabplatte mit Gravur (Größe 40 x 60 cm), Raseneinsaat und -pflege der Grabstätte erfolgen zur Gewährleistung eines einheitlichen Standards ausschließlich durch den Friedhofsträger. Für das Abstellen von Blumenschmuck sind die anhängenden Richtlinien zu beachten. Darüber hinaus sind Bestimmungen aus §§ 12 bis 16 analog anzuwenden.

§ 19 Grabregister

Der KV führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 20 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Anlage und Unterhaltung von Grabstätten ist nach den anhängenden Bestimmungen der „Richtlinien über die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten und Grabmale,“ vorzunehmen. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Eine Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der KV die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden für Rasengrabstätten keine Anwendung.

§ 21 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Die Aufstellung oder Änderung von Grabmalen ist beim KV schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Grabmale dürfen nur mit einer schriftlichen Genehmigung des KV errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung erfolgt unter Beachtung von § 23 Abs. 1 und 2. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der KV dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der KV die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des KV. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Gestaltung von Grabmalen ist nach den anhängenden Bestimmungen der „Richtlinien über die Anlage und Unterhaltung von Grabstätten und Grabmalen,“ vorzunehmen.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der KV berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der KV die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 24 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des KV entfernt werden.

(2) Nach Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhezeiten veranlasst der KV die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen soweit nicht ein Denkmalswert nach § 25 festgestellt wird. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen ist der letzte Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte ohne Anspruch auf Gebührenerstattung selbst zu entfernen. Nach erfolglosem Fristablauf wird das Abräumen durch einen vom KV beauftragten Dritten zu Lasten des letzten Nutzungsberechtigten ausgeführt. Der Friedhofsträger hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Er ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen verpflichtet.

§ 25 Grabmale mit Denkmalswert

Grabmale mit Denkmalswert werden von dem Friedhofsträger nach Möglichkeit erhalten. Die Beurteilung und Entscheidung ist Aufgabe des KV.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 26 Friedhofskapelle

(1) Für Trauerfeiern steht grundsätzlich die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder der

Verdacht einer solchen Krankheit bestanden hat oder wenn andere Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) In besonderen Einzelfällen sind Trauerfeiern durch Beschluss des KV auch in der Kirche möglich.

VII. Gebühren

§ 27

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Der alte Friedhof auf dem Grundstück der St.-Ägidien-Kirche (Gemarkung Hülsede, Flur 4 Flurstück 35/3) wird künftig nur für Beisetzungen in Urnengrabstätten gem. § 12 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 vorgehalten.

(2) Darüber hinaus bleibt er gem. § 2 Abs. 1 und 2 dieser Friedhofsordnung beschränkt geschlossen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen des Friedhofsträgers für die Friedhöfe außer Kraft.

Hülsede, den 18.02.2004

Der Kirchenvorstand:

Wittenborn	Arndt	Meier
Vorsitzender	Kirchenvorsteher/in	

Gem. § 66 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung gilt die Genehmigung als erteilt.

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Grabstätten

1. Alle Grabstätten sind in einer traditionellen, ortsüblichen und des Friedhofes würdigen Weise anzulegen und zu unterhalten.

2. Bepflanzungen dürfen die äußeren Ränder der Grabstätte nicht überragen. Es sind nur solche Gewächse zu verwenden, die benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen (Laub, Schatten etc.) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und in den Abfallcontainer zu entsorgen.

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze und nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Mängel ist der Kirchenvorstand berechtigt, Gewächse zurückschneiden oder beseitigen zu lassen.

3. Grabstätten sollen mit festem Material eingefasst werden. Einfassungen sind aus natürlichen Werkstoffen herzustellen.

4. Grababdeckungen mit Beton, Teerpappe, Folien und anderen wasserdichten Materialien sind unzulässig. Das abschließliche Belegen der Grabstätten mit Steinplatten, Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung entspricht nicht der traditionellen, ortsüblichen Gestaltung und ist unerwünscht.

5. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten werden für das Friedhofsbild grundsätzlich als störend empfunden. In

besonders gelagerten Einzelfällen kann der Kirchenvorstand auf Antrag die Aufstellung von Sitzgelegenheiten genehmigen.

6. Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Bäume, Sträucher und Hecken der Friedhofsanlage außerhalb der eigenen Grabstätte ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu stutzen oder zu beseitigen, weil durch eigenmächtige Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes leiden kann.

7. Rasengräber dürfen vom 01. April bis 30. September jeden Jahres nicht mit Grabschmuck (z. B. Schalen und Gestecken) versehen werden, um die Rasenpflege zu ermöglichen.

II. Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofsbildes bewirken, Friedhofsbesucher in ihrem Empfinden stören oder sich gegen Inhalt und Symbole des christlichen Glaubens richten.

2. Herstellerbezeichnungen sind nur an der Seite oder Rückseite des Grabmales jeweils am unteren Rand und in weitgehend unauffälliger Form gestattet.

3. Bei der Größe der Grabmale ist auf ein anschauliches Größenverhältnis zur Fläche der Grabstätte zu achten.

4. Um eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder zu erreichen, soll die Höhe der Grabmale die durchschnittliche Körperlänge von Erwachsenen nicht überschreiten.

5. Nicht gestattet sind:

- Grabmale aus gegossener oder behandelter Zementmasse,
- Grabmale aus Holz, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Werkstoff,
- Grabmale mit Farbanstrich.

D Sonstige Mitteilungen